

übergeben wurden, in ein Hertzogthum vereinigte und selbiges Ottoni und seinen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts zur Lehn reichte.

§. 5. Ottonis Pueri Söhne Albertus Magnus und Johannes, nachdem sie viele Jahre gemeinschaftlich regieret, theilten dieses Hertzogthum 1290 unter sich, da jener das Braunschweigische, dieser das Lüneburgische bekam. In den folgenden Zeiten sind eine große Menge von neuen Eintheilungen gemacht, so zu verschiedenen Linien und Benennungen Anlaß gegeben, wobey wir uns nicht aufhalten dürfen.

§. 6. Jetzo bestehet das Hauß aus 2 Linien, die von Ernesto Confessore zu Celle abstammen, der 1546 zu Celle verstorben. Von seinem ältern Sohn Henrico, der zu Dannenberg residirte, kömmt die Wolfenbüttelsche, und von dem jüngeren die Hannoversche Linie her, Henrici Sohn August bekam nach dem Absterben Fried. Ulrici, des letzten seiner Linie, das Hertzogthum Braunschweig, in welchem nach seinem Abgang seine ältern Printzen Rudolphus Augustus und Ant. Ulricus eine geraume Zeit gemeinschaftlich regierten, der dritte Printz Ferdinandus Albertus aber mit Bevern apanagiret wurden.

§. 7. Hertzog Anton. Ulricus sind seine beyde Printzen August Wilhelm und Ludovicus Rudolphus in der Regierung gefolget, weil aber jener gar keine Erben, dieser aber nur Printzessinnen hinterlassen, fiel das Hertzogthum nebst der Regierung 1735 auf Hertzog Ferd. Albert seinen Printz gleiches Namens, starb noch selbiges Jahr. Es succedirte ihm sein ältester Printz Carl, der 1713 geboren, und bereits 1733 mit der Preussischen Printzessin Philippina Charlotta vermählt worden, und jetzo die Regierung mit ungemeiner Klugheit und Gnade führet.

§. 8. Ernesti Confessoris jüngerer Sohn Wilhelmus hatte 6 Söhne, unter welchen nach dem gemachten Vergleich das Loos den Jüngsten Georgium traf, daß er sich verheurathen sollte. Dieser machte seiner 4 Söhne wegen im Testament die Verordnung, daß nur zwey von ihnen die Regierung führen sollten, und der erstgebohrne die Wahl in den abgetheilten Provinzien haben sollte. Es machten also die beyden ältesten Christian Ludewig und Georg Wilhelm einen Erb-Vertrag, nach welchem dieser das Lüneburgische, jener das Calenbergische und Göttingische zu seinem Erbtheil nahm. Als 1665 Christian Ludewig starb, setzte sich der jüngere Bruder Johann Fridericus, ohne die Wahl des älteren abzuwarten, in Possession von dem Lüneburgischen und zwar, weil ihm das Wahlrecht gebühre, weil er der jüngste wäre, worüber es zu einem Kriege zu kommen schiene, dem doch durch höhere Vermittelung durch den Vergleich abgeholfen wurde, darinne Hertzog Georg Wilhelm das Lüneburgische nebst Hoya und Diepholtz, Hertzog Johann Friedrich das Calenbergische und Göttingische bekam.